

1. ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator
 Produktname RS-200-CK Cement (Grip Cement Powder)
 Chemische Bezeichnung Mischung
 CAS Nr. Mischung
 EINECS Nr. Mischung
 REACH Registriernr. Nicht zugeordnet.

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
 Identifizierte Verwendung(en) Klebstoff, Haftmittel.
 Verwendungen, von denen abgeraten wird Nicht bekannt.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
 Unternehmenskennzeichen VISHAY MEASUREMENTS GROUP GMBH
 Tatschenweg 1
 74078 Heilbronn
 GERMANY
 Telefon +49 (0) 7131 39099-0
 Fax +49 (0) 7131 39099-229
 E-Mail (fachkundige Person) mm.de@vishaypg.com

1.4 Notrufnummer
 (00-1) 703-527-3887
 CHEMTREC

2. ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
2.1.1 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
 Hautreiz. 2; H315
 Sens. Haut 1; H317
 Augenreiz. 2; H319
 Aqu. akut 1; H400

2.2 Kennzeichnungselemente
 Produktname Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
 RS-200-CK (Grip Cement Powder)

Gefahrenpiktogramme



Signalwörter Achtung

Enthält: Dibenzoyl Peroxide

Gefahrenhinweise
 H315: Verursacht Hautreizungen.
 H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
 H319: Verursacht schwere Augenreizung.
 H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.

Sicherheitshinweise
 P261: Einatmen von Staub vermeiden.
 P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
 P302+P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
 P333+P313: Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Überarbeitet: 2.0 Datum: 26.08.2015

GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH),
1272/2008 (CLP) & 2015/830

www.vishaypg.com

P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P337+P313: Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3 Sonstige Gefahren

Kann explosive Staub-/Luftgemische bilden.

3. ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN**3.1 Stoffe** Nicht anwendbar**3.2 Gemische**

EG Einstufung Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Chemische Identität des Stoffes	%W/W	CAS Nr.	EG -Nr.	REACH Registriernr.	Gefahrenhinweise
Calcium Tungstate	60 - 70	7790-75-2	232-219-4	Nicht zugeordnet.	Nicht klassifiziert
2-Propenoic acid, 2-methyl-, methyl ester, homopolymer	< 25	9011-14-7	618-466-4	Nicht zugeordnet.	Nicht klassifiziert
2-Butenedioic acid (2Z)-, polymer with chloroethene and ethenyl acetate	5 - 15	9005-09-8	-	Nicht zugeordnet.	Hautreiz. 2; H315 Augenreiz. 2; H319 STOT einm. 3; H335
Dibenzoyl Peroxide	< 10	94-36-0	202-327-6	Nicht zugeordnet.	Org. Perox. B; H241 Sens. Haut 1; H317 Augenreiz. 2; H319 Aqu. akut 1; H400 (M-faktor = 10)

H241: Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen. H315: Verursacht Hautreizungen. H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H319: Verursacht schwere Augenreizung. H335: Kann die Atemwege reizen. H400: Sehr giftig für Wasserorganismen. M-faktor: multiplikationsfaktor.

4. ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Inhalativ

BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Luftwege freihalten. Enge Bekleidung wie Kragen, Krawatte, Gürtel oder Hosens- bzw. Rockbund lockern. Künstliche Beatmung nur bei Atemstillstand oder unter ärztlicher Überwachung vornehmen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Hautkontakt

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Lose Partikel von der Haut abbürsten. Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke entfernen und betroffene Haut mit Wasser waschen. Verunreinigte Kleidung muß sorgfältig gereinigt werden. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Augenkontakt

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Verschlucken

BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Bewusstlosen nichts oral verabreichen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht schwere Augenreizung. Reizung von Augen und Haut. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Mechanische Reizung der Atemwege. Symptomatische Behandlung.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

5. ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

- | | | |
|-----|---|--|
| 5.1 | Löschmittel
Geeignete Löschmittel | Brandbekämpfung auf die Umgebung abstimmen. Mit Kohlenstoffdioxid, Löschpulver, Schaum oder Wassersprühstrahl löschen. |
| | Ungeeignete Löschmittel | Direkter Wasserstrahl kann das Feuer ausbreiten. Staubbildung vermeiden. |
| 5.2 | Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren | Kann explosive Staub-/Luftgemische bilden. Kann sich durch Feuer unter Bildung giftiger Gase zersetzen. Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid, Saurer rauch und Methylmethacrylate. |
| 5.3 | Hinweise für die Brandbekämpfung | Feuerwehrlente sollten vollständige Schutzkleidung tragen, einschließlich umluftunabhängige Atemschutzgeräte. Rauch nicht einatmen. Bei Feuereinwirkung Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen. Vermeiden Sie das Eindringen in Gewässer oder Kanalisation. |

6. ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

- | | | |
|-----|--|--|
| 6.1 | Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren | Für ausreichende Belüftung sorgen. Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Einatmen von Staub vermeiden. Vermeiden Sie den Kontakt mit Haut, Augen oder Kleidung. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Siehe Teil: 8. |
| 6.2 | Umweltschutzmaßnahmen | NICHT in die Kanalisation spülen. Bei Eindringen in Gewässer Polizei oder zuständige Behörde informieren. |
| 6.3 | Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung | Material mit Wasser befeuchten um Staubemissionen oder -explosionen zu minimieren. Verschüttetes Material in Behältern sammeln; falls erforderlich durch Anfeuchten Staubbildung verhindern. Vorsicht - Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Ausgelaufene Substanz mit einem Reinigungsmittel entfernen. Für die ordnungsgemäße Entsorgung in Behälter füllen. Diesen Stoff und seinen Behälter als gefährlichen Abfall entsorgen (2008/98/EEC). |
| 6.4 | Verweis auf andere Abschnitte | Siehe Teil: 8, 13 |

7. ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

- | | | |
|-----|---|--|
| 7.1 | Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung | Für ausreichende Belüftung sorgen. Einatmen von Staub vermeiden. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Vermeiden Sie den Kontakt mit Haut, Augen oder Kleidung. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Siehe Teil: 8. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. |
| 7.2 | Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten | Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Vor Licht schützen. Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Von Hitze, Zündquellen und direktem Sonnenlicht entfernt aufbewahren. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. |
| | Lagertemperatur | 5 - 25°C |
| | Max. Lagerdauer | Unter normalen Bedingungen stabil. |
| | Unverträgliche Materialien | Fernhalten von: Reduktionsmittel (Amine) und Polymerisationskatalysatoren wie Peroxy- oder Azoverbindungen, starke Säuren, Laugen, Oxidationsmittel und Metallsalze. |
| 7.3 | Spezifische Endanwendungen | Klebstoff, Haftmittel. |

8. ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

- | | |
|-------|---|
| 8.1 | Zu überwachende Parameter |
| 8.1.1 | Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten |

Überarbeitet: 2.0 Datum: 26.08.2015

GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH),
1272/2008 (CLP) & 2015/830

www.vishaypg.com

STOFF	CAS Nr.	Grenzwert (8 h ppm)	Grenzwert (8h mg/m ³)	Kurzzeitwert (15 min ppm)	Kurzzeitwert (15 min mg/m ³)	Bemerkungen
Dibenzoyl peroxide	94-36-0	-	5	-	5	TRGS 900 (AGS/DFG)

Bemerkungen: Arbeitsplatzgrenzwerte (17.01.2012). Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900)

8.1.2 Biologischer Grenzwert	Nicht eingerichtet.
8.1.3 PNECs und DNELs	Nicht eingerichtet.
8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition	
8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	Für ausreichende Belüftung sorgen oder geeigneten Behälter verwenden. Die Konzentration in der Atemluft muß überwacht werden, um die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen. Die Elektroinstallation muss funkenfrei sein. Sicherstellen dass sich die Augenspülanlagen und Sicherheitsduschen nahe beim Arbeitsplatz befinden.
8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, wie z. B. persönliche Schutzausrüstung (PSA)	Allgemeine Hygienemaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden. Vermeiden Sie den Kontakt mit Haut, Augen oder Kleidung. Einatmen von Staub vermeiden. Vor den Pausen und bei Arbeitende Hände waschen. Arbeitskleidung getrennt aufbewahren. Verunreinigte Kleidung muß sorgfältig gereinigt werden. Am Arbeitsplatz nicht essen, Trinken oder Rauchen.
Augen-/Gesichtsschutz	Augenschutz mit Seitenschutz tragen (EN166).
	
Hautschutz	Handschutz: Undurchlässige Handschuhe tragen (EN374). Handschuhe regelmäßig wechseln, um Permeationsprobleme zu vermeiden. Beständigkeit des Handschuhmaterials: siehe Informationen des Handschuhherstellers. Der Handschuhtyp muss nach Art und Dauer der Arbeitstätigkeit gewählt werden, sowie entsprechend Konzentration / Menge des Materials, das verwendet wird.
	
Körperschutz:	Staubundurchlässige Arbeitskleider tragen. Wird empfohlen: Langärmelige Arbeitskleidung tragen.
Atemschutz	Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Wenn Staub beim Umgang oder Verarbeitung erzeugt wird, sollte eine Staubmaske getragen werden.
	
Thermische Gefahren	Nicht anwendbar.
8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

9. ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Weiß Pulver
Geruch	Charakteristisch
Geruchsschwelle	Nicht verfügbar.
pH	Nicht eingerichtet.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht verfügbar.
Siedebeginn und Siedebereich	Nicht anwendbar.
Flammpunkt	Nicht anwendbar.

Überarbeitet: 2.0 Datum: 26.08.2015

GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH),
1272/2008 (CLP) & 2015/830

www.vishaypg.com

Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht anwendbar.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht verfügbar.
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	Nicht verfügbar.
Dampfdruck	Nicht anwendbar.
Dampfdichte	Nicht anwendbar.
Relative Dichte	5 (H ₂ O = 1)
Löslichkeit(en)	Gering löslich in: Wasser
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht anwendbar.
Selbstentzündungstemperatur	Nicht verfügbar.
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar.
Viskosität, dynamisch	Nicht anwendbar.
Explosive eigenschaften	Nicht verfügbar.
Oxidierende Eigenschaften	Nicht oxidierend.
9.2 Sonstige Angaben	Keine.

10. ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität	Unter normalen Bedingungen stabil.
10.2 Chemische Stabilität	Können polymerisieren, wenn Licht ausgesetzt.
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Kann in Luft explosionsfähige Staubwolken bilden. Reagiert mit oxydierenden Substanzen.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen	Von Hitze, Zündquellen und direktem Sonnenlicht entfernt aufbewahren.
10.5 Unverträgliche Materialien	Fernhalten von: Reduktionsmittel (Amine) und Polymerisationskatalysatoren wie Peroxy- oder Azoverbindungen, starke Säuren, Laugen, Oxidationsmittel und Metallsalze.
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte	Kann sich durch Feuer unter Bildung giftiger und reizender Dämpfe zersetzen. Saurer rauch, Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid und Methylmethacrylate.

11. ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen (Stoffe in Zubereitungen / Mischungen)	
Akute Toxizität	
Verschlucken	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. LC50 > 2000 mg/kg KG/Tag
Inhalativ	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. LC50 (Stäube) > 5 mg/kg KG/Tag
Dermale	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt. LC50 > 2000 mg/kg KG/Tag
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Hautreiz. 2: Reizung von Augen und Haut.
Schwere Augenschädigung/-reizung	Augenreiz. 2: Verursacht schwere Augenreizung.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Sens. Haut 1: Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
Keimzell-Mutagenität	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr	Auf der Grundlage der verfügbaren Daten werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
11.2 Sonstige Angaben	Keine.

Überarbeitet: 2.0 Datum: 26.08.2015

GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH),
1272/2008 (CLP) & 2015/830

www.vishaypg.com

12. ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1	Toxizität	Aqu. akut 1: Sehr giftig für Wasserorganismen. Geschätzt Mischung LC50 < 1 mg/l (Fisch).
12.2	Persistenz und Abbaubarkeit	Keine Informationen vorhanden.
12.3	Bioakkumulationspotenzial	Produkt hat nur geringes Potential zur Bioakkumulation.
12.4	Mobilität im Boden	Keine Informationen vorhanden (Schwer löslich).
12.5	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Nicht als PBT oder vPvB eingestuft.
12.6	Andere schädliche Wirkungen	Nicht bekannt.

13. ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1	Verfahren zur Abfallbehandlung	Darf nicht unverdünnt bzw. unneutralisiert ins Abwasser bzw. in den Vorfluter gelangen. Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen (2008/98/EEC)..
13.2	Zusätzliche Informationen	Inhalt gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften entsorgen.

14. ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

		ADR/RID / IMDG / IATA
14.1	UN-Nummer	UN 3077
14.2	Bezeichnung des Gutes	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S (Dibenzoyl Peroxide)
14.3	Transportgefahrenklassen	9
14.4	Verpackungsgruppe	III
14.5	Umweltgefahren	Als Meeresschadstoff eingestuft (MARINE POLLUTANT)/ Umweltschädlicher stoff
14.6	Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Siehe Teil: 2
14.7	Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	Nicht anwendbar.
14.8	Weitere Informationen	Keine.

15. ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1	Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch	
15.1.1	EU-Vorschriften	
	Besonders besorgniserregender Stoff(e) (SVHCs)	Keine.
	Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen	Keine.
15.1.2	Nationale Vorschriften	Nicht bekannt.
	Wassergefährdungsklasse	Wassergefährdungsklasse: 1
15.2	Stoffsicherheitsbeurteilung	Nicht verfügbar.

16. ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Die folgenden Teile wurden revidiert oder enthalten neue Informationen: 1-16.

Literaturhinweise: Vorhandenes Sicherheitsblatt (SDS), Harmonisierte Klassifikation(en) für Dibenzoyl Peroxide (CAS Nr.94-36-0), Bestehende ECHA-Registrierung(en) für Dibenzoyl Peroxide (CAS Nr.94-36-0), und das öffentliche Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis (C&L-Verzeichnis) für Calcium Tungstate (CAS Nr.7790-75-2), 2-Propenoic acid, 2-methyl-, methyl ester, homopolymer (CAS Nr.9011-14-7) und 2-Butenedioic acid (2Z)-, polymer with chloroethene and ethenyl acetate (CAS Nr.9005-09-8).

Überarbeitet: 2.0 Datum: 26.08.2015

**GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 1907/2006 (REACH),
1272/2008 (CLP) & 2015/830**

www.vishaypg.com

Einstufung des Stoffs oder Gemischs Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	Klassifizierungsverfahren
Hautreiz. 2; H315	Berechnung des Grenzwertes
Sens. Haut 1; H317	Berechnung des Grenzwertes
Augenreiz. 2; H319	Berechnung des Grenzwertes
Aqu. akut 1; H400	Ergebnisberechnung

LEGENDE

- LTEL Grenzwert Langzeit-Expositionsgrenzwert
- STEL Grenzwert Kurzzeitwert (15 min)
- DNEL Konzentration unterhalb der die Substanz keine Wirkung auf den Menschen hat
- PNEC Konzentration, bei der keine Wirkung in der Umwelt zu erwarten ist
- PBT PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- vPvB vPvT: Sehr persistent und sehr giftig

Schulungshinweise: Es sollten die angewandten Arbeitsverfahren und die mögliche Exposition bedacht werden, da sie bestimmen, ob ein höheres Schutzniveau erforderlich ist.

Hinweise auf Haftungsausschluss

Die Informationen in dieser Schrift stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen. Sie stellen keine Eigenschaftszusicherung im rechtlichen Sinne dar. Für Faktoren, die außerhalb unserer Kenntnis und Kontrolle liegen, wird keine Gewähr übernommen. Jeder Anwender hat somit das beabsichtigte Einsatzgebiet und den jeweiligen Verwendung unter Berücksichtigung etwaiger spezifischer Besonderheiten in eigener Verantwortung zu prüfen. Freiheit von Patent-, Urheber- und Gebrauchsmusterschutzrechten kann nicht vorausgesetzt werden.

Anhang zum erweiterten Sicherheitsdatenblatt (eSDB)

Keine Informationen vorhanden.